

## FÖL-Beitragsordnung

Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel sollen vorrangig aufgebracht werden durch

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden und Zuschüsse Dritter sowie
- Entgelte für erbrachte Dienstleistungen

### Für die Mitgliedsbeiträge gelten folgende Grundsätze:

1. Der Mindest-Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt

- 40,- € für Verbraucher
- 100,- € für jur. Personen (Vereine, Verbände und Unternehmen)

Bei Unternehmen der ökologischen Lebensmittelwirtschaft berechnet sich der Mitgliedsbeitrag ferner nach seiner Leistungsfähigkeit:

| Jahres-Umsatz* in € | Beitrag in € |
|---------------------|--------------|
| bis 200.000         | 100          |
| bis 500.000         | 200          |
| bis 1 Mio.          | 400          |
| bis 2,5 Mio.        | 800          |
| bis 5 Mio.          | 1.500        |
| bis 10 Mio.         | 2.500        |
| bis 20 Mio.         | 4.000        |
| über 20 Mio.        | 6.000        |

Hierbei gilt:

Für die Berechnung wird der Bio-Umsatz herangezogen, den man in der Region Berlin-Brandenburg realisiert bzw. derjenige Umsatz, den man mit Produkten erzielt, die in der Region Berlin-Brandenburg erzeugt/erfasst wurden. Es gilt jeweils der höhere Umsatz.

Die Berechnung erfolgt auf Basis der freiwilligen Selbsteinschätzung des letzten Geschäftsjahres.

2. Der Mindest-Jahresbeitrag für Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) beträgt

- 40,- € für Verbraucher
- 100,- € für jur. Personen und Unternehmen

3. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Anfang des Kalenderjahres entrichtet.

4. Bei Vereinsbeitritt im laufenden Jahr bis zu 3 Monaten vor Jahresende sind die vollen Jahresbeiträge zu entrichten, bei Vereinseintritt vom 01.10. – 31.12. ist der halbe Jahresbeitrag zu leisten.

5. Der jährliche Mindestbeitragssatz ist eine Bringschuld. Die Beitragsleistung erfolgt durch

- Bankeinzug
- Überweisung
- Bezahlung in bar

Aus praktischen Gründen wird die Abwicklung der Mitgliedsbeiträge über Bankeinzug angestrebt.

6. Eine Beitragsfreistellung bzw. –stundung ist auf Antrag an den Vorstand möglich.

7. Bei gegenseitiger Mitgliedschaft kann eine beidseitige Freistellung der Mitgliedsbeiträge vereinbart werden.

8. Für Mitgliedsbeiträge und geleistete Spenden wird binnen 60 Tagen eine Spendenquittung zugestellt.

9. Die vorliegende Beitragsordnung ist gültig ab dem 01.01.2009<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 08.01.2009